VERORDNUNG (EWG) Nr. 3188/73 DER KOMMISSION

vom 22. November 1973

über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Textilerzeugnisse aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2171/73 des Rates vom 8. August 1973 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien (1),. insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2172/73 des Rates vom 8. August 1973 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien (2), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2628/73 des Rates vom 26. September 1973 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (3), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 über die Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (4), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Gesamtheit der durch die vorgenannten Verordnungen erfaßten Erzeugnisse müssen Regeln sowohl über die Voraussetzungen, unter denen diese Erzeugnisse die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erwerben, als auch über den Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung festgelegt werden. Es ist daher zweckmäßig, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2818/72 vom 22. Dezember 1972 (5) über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen zu übernehmen.

Für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Ländern, die bisher bei diesen Waren nicht in den Genuß der von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzen gelangt sind, sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungsnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

(1) ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1973, S. 11.
(2) ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1973, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 297 vom 30. 12. 1972, S. 13.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 dieser Verordnung sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2818/72 mit Ausnahme der Vorschriften der Artikel 3 und 4 für die Durchführung der Vorschriften über die von der Gemeinschaft für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien gewährten Zollpräferenzen anwendbar.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 dieser Verordnung sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2818/72 mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 für die Durchführung der Vorschriften über die von der Gemeinschaft für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen anwendbar.

Artikel 3

Textilerzeugnisse, die den Bestimmungen des Artikels 1 und des Artikels 2 entsprechen und die von Jugoslawien oder von den Philippinen nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die diesen Ländern gewährten Zollpräferenzen versandt werden oder sich zu diesem Zeitpunkt entweder unterwegs oder in der Gemeinschaft oder in Jugoslawien oder auf den Philippinen in vorübergehender Verwahrung, in einem Zollager oder in einer Freizone befinden, können innerhalb von sechs Monaten — von dem genannten Zeitpunkt an gerechnet — in den Genuß der Zollpräferenzen gelangen, sofern den Zollstellen in der Gemeinschaft innerhalb der von diesen festgesetzten Fristen ein von den zuständigen Behörden Jugoslawiens oder der Philippinen nachträglich ausgestelltes Ursprungserzeugnis nach Muster A sowie beweiskräftige Unterlagen für die unmittelbare Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die in Artikel 1 und 2 genannten Zollpräferenzen anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI